

Kernforderungen für das parlamentarische Verfahren zum StromVKG

Die Bundesregierung hat am 13. Mai 2026 den Kabinettsbeschluss zu einem *Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten* (StromVKG) gefasst und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Das Gesetz bildet die Grundlage für die Ausschreibung von insgesamt 11 GW steuerbarer Kapazitäten, die ab November 2031 in Betrieb genommen werden sollen, um die Stromversorgung abzusichern. Neun der 11 GW sollen durch neue Gaskraftwerke bereitgestellt werden.

1. Regionale Steuerung (§ 48 Abs. 5)

- Beim Zubau neuer Gaskraftwerken ist eine regionale Steuerung vorgesehen: Mit der Einführung eines „Südbonus“ soll sichergestellt werden, dass zwei Drittel der Kraftwerkskapazitäten (6 GW) im netztechnischen Süden¹ und ein Drittel (3 GW) im netztechnischen Norden² errichtet werden.
- Das vom BMWÉ gewählte Bonusinstrument zur regionalen Steuerung ist in seiner derzeitigen Form abzulehnen, da dessen Anwendung zu einer **erheblichen Benachteiligung von Kraftwerksstandorten im Nordosten Deutschlands** führt.
- Mit dem gewählten Ansatz besteht das **Risiko, dass Standorte im netztechnischen Norden keinen einzigen Zuschlag erhalten**, da Anlagen im netztechnischen Süden nach Bezuschlagung von zwei Dritteln des Ausschreibungsvolumens mit Bonus auch für das letzte Drittel uneingeschränkt mitbieten dürfen.
- Gerade im Osten Deutschlands werden aufgrund des Kohleausstiegs jedoch sukzessive Kraftwerke abgeschaltet, die dann für Netzdienstleistungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb fordern auch die vier [ÜNB](#), dass ein Drittel der neuen Kraftwerkskapazitäten im netztechnischen Norden entstehen muss. Es braucht im Nordosten Deutschlands steuerbare Kraftwerke, um auch zukünftig einen stabilen Netzbetrieb gewährleisten zu können.
- **Forderung:** In den Wettbewerb der Gebote sollte zunächst nicht eingegriffen werden. Erst wenn eine Region im freien Wettbewerb Zuschläge im Umfang ihrer Zielquote erhalten hat, wird der Bonus zugunsten der anderen Region aktiviert.
 - **Südbonus:** Erreicht der Norden ein Drittel des Volumens, erhalten Südgebote einen wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen Bonus, um die verbleibenden zwei Drittel für den Süden abzusichern.
 - **Nordbonus:** Erreicht umgekehrt der Süden zwei Drittel des Volumens, erhalten Nordgebote einen Bonus, um das letzte Drittel für den Norden abzusichern.

2. Höchstwert (§ 39)

- Der Kabinettsbeschluss zum StromVKG sieht für Gebote einen Höchstwert von 173.000 Euro je MW reduzierte Leistung pro Jahr vor. Dieser Wert wirkt jedoch aufgrund der signifikanten Preissteigerungen bei den Anlagenherstellern, Zusatzanforderungen (z.B. Erbringung von Momentanreserve) und Unsicherheiten (u.a. zukünftige Netzentgeltbelastung, Wasserstoffpreis), die in die Gebote eingepreist werden müssen, wettbewerbsbeschränkend.
- Es besteht das Risiko, dass aufgrund des gesetzlich definierten Höchstwertes nicht genug Gebote eingehen, um das Ausschreibungsvolumen auszuschöpfen. In der Konsequenz würden auch die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dringend benötigten Gaskraftwerke nicht im erforderlichen Umfang zugebaut werden.
- **Forderung: Der gesetzliche Höchstwert sollte gestrichen werden.** Er ist weder rechtlich erforderlich noch sachgerecht, da für die Bieter aufgrund des absehbar hohen Wettbewerbsniveaus ohnehin ein Anreiz besteht, konkurrenzfähige Gebote abzugeben.

¹ Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland

² Neue Bundesländer sowie Berlin, Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein